

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer Basdorf's e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Freunde und Förderer Basdorf's schließen sich zusammen zum „Verein der Freunde und Förderer Basdorf's e. V.“ mit Sitz in Vöhl-Basdorf.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der örtlichen Infrastruktur
- Pflege des dörflichen Kulturgutes
- Unterstützung gesellschaftlich relevanter Vorhaben

soweit diese Punkte nicht zu den originären Aufgaben (z.B. : Gemeinde, Verein ect.) gehören und dem einzelnen Bürgen nicht abverlangt werden können. Durch den Verein oder durch Dritte eingebrachte Werte werden Eigentum des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Darüber hinaus ist der Verein unpolitisch und darf sich politisch nicht betätigen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der an der Förderung Basdorfs gelegen ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Zu der Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Bei groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist begründet dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag pünktlich zu entrichten und die Interessen des Vereins zu fördern. Mitgliedsbeiträge und Spenden in Geld oder Sachwerten von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern sind ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 4 - Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung hierzu ist in der gemeindlichen Bürgerzeitung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, beginnend vom Tage der Veröffentlichung. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Feststellung und Änderung der Satzung
- Beschlußfassung über die Rechnungslegung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlußfassung über die Zulassung eingegangener Anträge
- Entscheidung über zugelassene Anträge
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, der nur bei Anwesenheit von mindestes einem Viertel der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt werden kann. Dasselbe gilt für die Satzungsänderung.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes gem. **§ 26 BGB**. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zusammen. Der erweiterte Vorstand aus ein bis sechs Beisitzern. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein allein.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist ermächtigt, über die Verwendung der eingebrachten Mittel zugunsten Basdorfs zu verfügen. Er muß darüber der Mitgliederversammlung einen Jahresrechenschaftsbericht vorlegen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung und ruft die Mitgliederversammlungen ein. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäftsverkehr, führt die Protokolle und verwaltet die Mitgliederbeiträge und eingegangenen Spenden.

Die Tätigkeiten im Vorstand Erfolg von allen Mitgliedern ehrenamtlich.

§ 7 - Gewinne

Etwaige Gewinne bzw. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 - Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vöhl, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Sonstiges

Der Verein der Freunde und Förderer Basdorfs wird zu Eintragung im Vereinsregister angemeldet.

Die Satzung wurde am **28. Mai 1997** errichtet